

Hinweise zum „Anrainerparken“

Mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Straßenverkehrsordnung ist Ihnen ein zeitlich uneingeschränktes Abstellen eines Kraftfahrzeuges in einer bestimmten Kurzparkzone erlaubt.

Davon zu unterscheiden ist die auf der Grundlage des NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz verordnete Gebührenpflicht einer Kurzparkzone.

Hier besteht bei Vorliegen einer StVO-Ausnahmegenehmigung die Möglichkeit des Abschlusses einer Vereinbarung über eine Pauschalierung der zu entrichtenden Kurzparkzonenabgabe nach dem NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz.

Bitte beachten Sie, dass ein Abstellen des Kraftfahrzeuges in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne Entrichtung der Kurzparkzonenabgaben-Pauschale und ohne Entrichtung der Abgabe nachgewiesen durch einen Parkschein oder einen elektronischen Kurzparknachweis („Handyparken“) eine Verwaltungsübertretung darstellt und eine Verwaltungsstrafe nach sich ziehen kann.

Das System des „Anrainerparkens“ ist dem „Handyparken“ nachempfunden und wird elektronisch abgewickelt.

Mit dem Eingang der Zahlung der Kurzparkzonenabgaben-Pauschale erfolgt die endgültige elektronische Erfassung auf die Dauer der Bewilligung.

Im Falle einer fortgesetzten Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung und der Vereinbarung der Kurzparkzonenabgaben-Pauschale achten Sie bitte in Ihrem Interesse auf eine fristgerechte Antragstellung und Bezahlung vor Ablauf der bestehenden befristeten Ausnahmegenehmigung und Vereinbarung.

Auch hier erfolgt die elektronische Aktivierung auf die Dauer der neuerlichen Bewilligung im System erst mit dem Eingang der Zahlung.

Mit der Ausnahmegenehmigung ist kein Rechtsanspruch auf einen Stellplatz verbunden.

Der Entfall der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen (Wohnsitzauflassung, Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, Einstellung des Geschäftsbetriebes etc) zieht die Ungültigkeit der Genehmigung nach sich.

Eine einmal bezahlte Kurzparkzonenabgaben-Pauschale wird nicht rückerstattet.